



Arbeitsstundenordnung des TZS/DJK24 Sulzbachtal e.V. Stand Mai 2013

Präambel:

Die Arbeitsstundenordnung wird vom Vorstand des TZS sowie vom Vorstand der Tennisabteilung der DJK24Sulzbach den zugehörigen Mitgliederversammlungen zur Verabschiedung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und in Kraftsetzung vorgeschlagen. Sie steht allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Änderungen und Ergänzungen werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet. Die Arbeitsstundenordnung ergänzt die Geschäftsordnung. Die folgende Ordnung enthält auf Grund der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form, wobei generell ausdrücklich Männer und Frauen als Mitglieder gemeint sind.

§ 1 Ziel der Arbeitsstunden der Mitglieder

1. Die geleisteten Arbeitsstunden sollen in erster Linie dazu dienen, die Tennisanlage mit dem dazugehörigen Umfeld in einem ansehnlichen Zustand zu halten. Dies betrifft insbesondere Arbeiten, die über den Arbeitsumfang der Platzwarte hinausgeht.
2. Der Verein ist im Rahmen seiner Aufgaben daher auf die kostenfreie Mitarbeit seiner Mitglieder angewiesen. Damit die Lasten möglichst gleich verteilt werden, ist somit jedes Mitglied im Rahmen seiner Fähigkeiten, Näheres regelt § 2, zur Ableistung von Arbeitsstunden bei den offiziell vom Vorstand benannten Ereignissen verpflichtet.
3. Insbesondere können Arbeitsstunden bei folgenden Standardveranstaltungen abgeleistet werden: Frühjahrsinstandsetzung der Freianlage, Herbstinstandsetzung der Halle, Durchführung von Veranstaltungen.
4. Arbeitsstunden können auch bei Sonderveranstaltungen abgeleistet werden, wenn der Vorstand diese explizit ausweist und mit einem entsprechenden Aufruf darauf hinweist. Dies gilt insbesondere auch für Veranstaltungen des Fördervereins.
5. Individuelle Arbeitsstunden können nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand als solche anerkannt werden
6. Von der Ableistung kann man sich durch die Zahlung eines in §3 geregelten Betrages „freikaufen“.

§ 2 Mitarbeit im Rahmen der Fähigkeiten

1. Zur Ableistung des Arbeitsstundendeputates ist jedes Mitglied ab dem 14. Lebensjahr verpflichtet. Das Arbeitsstundendeputat wird auf 5 Stunden pro Jahr festgelegt. In Familien

und eheähnliche Gemeinschaften (oder Alternative von Carolin) kann eine gegenseitige Verrechnung der Arbeitsstunden erfolgen.

2. Mitglieder, die älter als 65 Jahre sind, Ehrenmitglieder und inaktive Mitglieder sind von der generellen Verpflichtung ausgenommen.
3. Schwangere und Mitglieder mit nachgewiesenen körperlichen Beeinträchtigungen werden von der Verpflichtung ebenfalls ausgenommen.

§ 3 Freikaufregelungen

1. Generell wird bei allen in §2 definierten Mitgliedern der Freikaufbetrag, Näheres regelt § 4, mit Ablauf der Freisaison eingezogen.
2. Er wird nicht eingezogen, sofern die Arbeitsstunden abgeleistet wurden, der Vorstand dies bestätigt und das Mitglied gegenüber dem Vorstand eine Verrechnung bis zum 30.09. des laufenden Jahres schriftlich geltend macht. Wird der Betrag zum 30.09. des laufenden Jahres nicht geltend gemacht, so verfällt der Anrechnungsanspruch.
3. Sollte die Verrechnung nicht geltend gemacht werden, dann wird der eingezogene Betrag als Spende im laufenden Jahr verbucht, und das Mitglied erhält eine entsprechende Spendenquittung. Der nächste Einzug erfolgt dann regulär.
4. Beim Austritt aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Betrages.

§ 4 Freikaufbeträge

1. Der minimale Freikaufbetrag wird wie folgt festgelegt:

Einzelmitglieder im Alter ab 18 Jahren bis 65 Jahre	50€
Jugendliche im Alter ab 14 Jahre bis 17 Jahren	25€
2. Der Höchstbetrag für Familie wird auf € 100 festgelegt.
3. Darüberhinaus steht es jedem Mitglied frei den Betrag im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten aufzustocken.

Die Regelung wurde durch die Mitglieder auf der Jahresmitgliederversammlung am 22.Mai 2013 in Kraft gesetzt und tritt sofort in Kraft.